

# Ausnahmen der ORF-Beitragspflicht im betrieblichen Bereich

## Bekanntgabe von Organisations-, oder Betriebsstätten-Adressen an denen Personen mit Hauptwohnsitz Unterkünfte in Anspruch nehmen.

(gemäß ORF-Beitrags-Gesetz 2024 § 3 Ziff 4 & 5 sowie § 6)



Bitte das Formular vollständig und wahrheitsgemäß ausfüllen und unterschreiben.

### 1. Organisations-, Unternehmens-Daten

Bitte in Großbuchstaben in den Farben Blau oder Schwarz ausfüllen.  
Umlaute wie folgt schreiben: Ä, Ö, Ü, ß=ss. Markierfelder ankreuzen:

Firmenname/Name der Organisation	
Firmenbuchnummer	KUR (Kennzahl Unternehmensregister)
Steuernummer Unternehmen	GISA-Nummer/Vereinsregisternummer

### 2. Ansprechperson für Rückfragen

Familien-/Nachnamen
Vornamen
E-Mail-Adresse für Kommunikation
Telefon (für Rückfragen)

### 3. Organisations- oder Betriebsstätten-Adresse an der Personen mit Hauptwohnsitz gemeldet sind

Haben Sie in Ihrem Unternehmen/Organisation mehrere Betriebsstätten-Adressen an welchen mit Hauptwohnsitz gemeldete Personen Unterkünfte dieser Betriebsstätte in Anspruch nehmen, so können Sie diese auf dem Formular "Adressliste\_betrieblich\_HWS.pdf" angeben.

PLZ	Ort/Ortsgemeinde/Stadt	
Straße/Gasse/Platz		
Hausnummer	Stiege	Tür

### 4. Verbindliche Erklärung

Es besteht eine Hauptwohnsitzmeldung von zumindest einer volljährigen Person an der Adresse der oben angegebenen Firma/Organisation

Es besteht eine Kommunalsteuerpflicht für die oben angegebenen Firma/Organisation  
**Nachweis bitte beilegen!** (Zahlungsbeleg 2023)

Es besteht eine Kommunalsteuerbefreiung für die oben angegebenen Firma/Organisation  
**Nachweis bitte beilegen!** (behördliche Unterlage)

Mit meiner Unterschrift bzw firmenmäßigen Zeichnung bestätige ich die Richtigkeit meiner Angaben.

Ort, Datum und Unterschrift/firmenmäßige Zeichnung

Sie können das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Formular gemeinsam mit den erforderlichen Unterlagen unter [orf.beitrag.at](http://orf.beitrag.at) hochladen, oder Sie senden es per Post an: ORF-Beitrags Service GmbH, 1051 Wien, Postfach 1000

## zum Formular „Ausnahmen im betrieblichen Bereich“

### zu Punkt 1

Geben Sie uns hier ihre Organisations- bzw. Unternehmensdaten in der Form an, wie diese im Finanzamt/Unternehmensregister/Vereinsregister erfasst sind.

Sollte Ihr Unternehmen/Ihre Organisation nicht in GISA oder Vereinsregister angeführt sein, so sind die Adressen durch geeignete behördliche Unterlagen zu belegen.

z. B.: Bestätigung durch Finanzamt, Sozialversicherungsträger

Bitte übermitteln Sie als Nachweis für die Kommunalsteuerpflicht Ihres Unternehmens einen aktuellen Einzahlungsbeleg über die Kommunalsteuer an die betreffende Gemeinde.

Sollte Ihr Unternehmen/Ihre Organisation von der Kommunalsteuer befreit sein, ist dies durch eine entsprechende behördliche Unterlage zu belegen.

z. B.: Bestätigung durch Ihre Gemeinde

### zu Punkt 2

Nennen Sie uns hier Namen und Kontaktdaten einer befugten Person, die über Organisations- oder Betriebsstätten-Adressen, an denen Personen mit Hauptwohnsitz Unterkünfte in Anspruch nehmen, Auskunft geben kann.

### zu Punkt 3

Führen Sie hier die Organisations- oder Betriebsstätten-Adresse an, an der Personen mit Hauptwohnsitz (im Zentralen Melderegister) gemeldet sind.

Diese Adresse(n) müssen mit der Meldung an das Finanzamt bzw. der Gemeinde als Organisations- oder Betriebsstätte übereinstimmen.

Haben Sie in Ihrem Unternehmen /Organisation mehrere Betriebsstätten-Adressen, an welchen mit Hauptwohnsitz gemeldete Personen Unterkünfte dieser Betriebsstätte in Anspruch nehmen, so können Sie diese auf dem Formular „Adressliste\_betrieblich\_HWS.pdf“ angeben.

### Punkt 4

Wählen Sie das für Ihre Organisation/ ihr Unternehmen zutreffende Feld aus und bestätigen Sie mit ihrer Unterschrift bzw. Ihrer firmenmäßigen Zeichnung die Richtigkeit Ihrer Angaben.

**Bitte legen Sie die jeweils geforderten Nachweise bei.**

Zur Kommunalsteuer siehe auch: <https://www.usp.gv.at/steuern-finanzen/kommunalsteuer.html>

### **Beitragspflicht im privaten Bereich § 3**

- (4) Eine Beitragspflicht nach Abs. 1 besteht nicht, wenn für die Adresse eine Beitragspflicht nach § 4 oder eine Befreiung von der betrieblichen Beitragspflicht besteht, sofern eine an dieser Adresse mit Hauptwohnsitz gemeldete Person die Betriebsstätte entweder selbst betreibt oder die an dieser Adresse mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen Unterkünfte dieser Betriebsstätte in Anspruch nehmen.
- (5) Eine Beitragspflicht nach Abs. 1 besteht nicht, wenn an der Adresse eine Körperschaft öffentlichen Rechts eine Einrichtung betreibt, die kein Betrieb gewerblicher Art nach § 3 Abs. 3 KommStG 1993 ist, sofern die an dieser Adresse mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen Unterkünfte der von der Körperschaft öffentlichen Rechts betriebenen Einrichtung in Anspruch nehmen.

### **Beitragspflicht im betrieblichen Bereich**

§ 4. (1) Jeder Unternehmer hat je Gemeinde, in der zumindest eine Betriebsstätte liegt, für die der Unternehmer nach dem KommStG 1993 im vorangegangenen Kalenderjahr Kommunalsteuer entrichten musste, den ORF-Beitrag für jeden Kalendermonat nach Maßgabe der Staffelung nach Abs. 3 zu entrichten.

- (2) Bemessungsgrundlage für die Staffelung nach Abs. 3 ist die Summe der Arbeitslöhne im Sinne des § 5 KommStG 1993, die im vorangegangenen Kalenderjahr an Dienstnehmer im Sinne des § 2 KommStG 1993 der in der Gemeinde gelegenen Betriebsstätten gewährt worden sind.
- (3) Die Höhe des zu leistenden ORF-Beitrags beträgt bei einer Bemessungsgrundlage
  - 1. bis 1,6 Millionen Euro einen ORF-Beitrag;
  - 2. bis 3 Millionen Euro zwei ORF-Beiträge;
  - 3. bis 10 Millionen Euro sieben ORF-Beiträge;
  - 4. bis 50 Millionen Euro zehn ORF-Beiträge;
  - 5. bis 90 Millionen Euro zwanzig ORF-Beiträge;
  - 6. über 90 Millionen Euro fünfzig ORF-Beiträge.
- (4) Je Kalendermonat sind von einem Unternehmer maximal 100 ORF-Beiträge zu entrichten.

### **Befreiung von der Beitragspflicht im betrieblichen Bereich § 6**

Unternehmer sind von der Beitragspflicht im betrieblichen Bereich nach § 4 Abs. 1 befreit, wenn diese im vorangegangenen Kalenderjahr von der Kommunalsteuer gemäß § 8 Z 2 KommStG 1993 befreit waren  
Befreiung von der Beitragspflicht im betrieblichen Bereich.

### **Meldepflicht § 9**

- (1) Der Beginn der Beitragspflicht (Anmeldung) und das Ende der Beitragspflicht (Abmeldung) sowie eine Änderung der persönlichen Daten nach Abs. 2 sind vom Beitragsschuldner dem mit der Einbringung der Beiträge betrauten Rechtsträger (§ 10 Abs. 1) in der von diesem festgelegten Form zu melden. Die Meldung durch einen Gesamtschuldner im Sinne des § 3 Abs. 2 befreit alle übrigen Beitragsschuldner von der Meldepflicht.
- (2) Die An- und Abmeldung nach Abs. 1 hat jedenfalls folgende Informationen zu umfassen:
  - 2. bei Beitragsschuldnern im betrieblichen Bereich nach § 4:
    - a) die Firma oder sonstige Bezeichnung sowie die E-Mail-Adresse,
    - b) die Firmenbuch- oder Vereinsregisterzahl (ZVR-Zahl) bzw. die GISA-Zahl oder eine entsprechende Kennzeichnung sowie
  - c) die Steuernummer
- (3) Ist zumindest eine volljährige Person mit Hauptwohnsitz im Zentralen Melderegister an einer Adresse erfasst, an der eine Betriebsstätte eingerichtet ist, für welche die Beiträge im betrieblichen Bereich zu entrichten sind oder für welche eine Befreiung im betrieblichen Bereich besteht, so hat der Unternehmer ergänzend zu den Daten nach Abs. 2 Z 2 die Adresse dieser Betriebsstätte bzw. dieser Betriebsstätten der Gesellschaft zu melden.
- (4) Jene Adresse bzw. jene Adressen, an der bzw. an denen eine Körperschaft öffentlichen Rechts eine Einrichtung, die kein Betrieb gewerblicher Art gemäß § 3 Abs. 3 KommStG 1993 ist, betreibt, sind von der Körperschaft öffentlichen Rechts der Gesellschaft zu melden, sofern an dieser Adresse bzw. an diesen Adressen zumindest eine volljährige Person mit Hauptwohnsitz im Zentralen Melderegister erfasst ist.

### **Übergangsbestimmungen § 21**

- (4) Beitragsschuldner nach § 4 haben der Gesellschaft bis spätestens 15. April 2024 unter Verwendung des von der Gesellschaft dafür bereitgestellten Formulars die Meldung nach § 9 Abs. 2 Z 2 zu erstatten. Wer bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes einen Sachverhalt nach § 9 Abs. 3 oder Abs. 4 erfüllt, hat der Gesellschaft bis spätestens 30. November 2023 die entsprechende Meldung zu erstatten.